

# Die Reform des Schuldrechts - Umsetzung europäischer Vorgaben



Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Medicus

---

## I. Stufen der deutschen Schuldrechtsreform

### 1. Stufe I 1978 - 1983:

Auf Veranlassung durch den damaligen Justizminister H.J. Vogel sind Gutachten von Professoren über fast die ganze Breite des Schuldrechts angefordert worden (nicht aber über das Miet- und Dienstvertragsrecht). Veröffentlicht worden sind sie in drei umfangreichen Bänden. Die Diskussion hierüber war eher dürftig.

### 2. Stufe II 1984 - 2000:

Am 02.02.1984 Konstituierung der „Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts“, bestehend aus 4 Professoren, 5 Richtern, 4 Vertretern von Landesjustizverwaltungen, je einem Notar und Anwalt (J. Rabe, Hamburg). Der Auftrag war beschränkt auf Verjährung, Leistungsstörungenrecht, Gewährleistung bei Kauf und Werkvertrag. Nach 22 Sitzungen in den Jahren 1984 - 1991 Abschlußbericht erschienen 1992. Diskussion u. a. auf dem DJT Münster 1994; im wesentlichen Zustimmung. Danach ist die Diskussion abgeebbt.

### 3. Stufe III August 2000:

Das BMJ veröffentlicht einen Diskussionsentwurf für ein Schuldrechtsmodernisierungsgesetz; wegen Art. 11 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ist das Inkrafttreten für den 01.01.2002 vorgesehen.

### 4. Stufe IV bis jetzt:

Starke Kritik an dem DiskE, auch wegen der Vielzahl der Eingriffe ins BGB an zentralen Stellen ging weit über den Entwurf der Kommission hinaus. Das BMJ hat daraufhin mehrere neue Kommissionen (vor allem aus Professoren) eingesetzt; die hierdurch angeregten Änderungen sind vom BMJ fast ganz übernommen worden. Das Ergebnis ist eine „konsolidierte Fassung“ (DiskE KF); sie ist am 09.05.2001 als Regierungsentwurf veröffentlicht worden.

## II. Reformziele

Der DiskE verfolgt drei Ziele, die auch jetzt noch maßgeblich sind:

### 1. Modernisierung des Schuldrechts

insbesondere durch

#### a) eine Neuordnung der Verjährung

mit dem Ziel, die Zahl der Fristen zu verringern und zu kurze Fristen (§§ 477, 638) auskömmlich zu machen. Gerade dort hatte ja die Verjährung ihren Zweck, Rechtsfrieden zu schaffen, gründlich verfehlt; Ausweichkonstruktionen hatten die Rechtssicherheit beeinträchtigt;

#### b) eine Neuordnung des Rechts der Leistungsstörungen

in Anlehnung an das Wiener Kaufrecht (CISG), insbesondere Übernahme der Schlechtleistung und anderer Ergebnisse der Rechtsprechung in den Gesetzestext;

# Die Reform des Schuldrechts - Umsetzung europäischer Vorgaben



Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Medicus

---

## c) eine Neuordnung des Gewährleistungsrechts

bei Kauf und Werkvertrag. Hier hatten Zufälle der Entwicklung zu Seltsamkeiten geführt, etwa § 459 BGB: Der Verkäufer soll zwar für Sachmängel haften, aber nicht zur Nachbesserung verpflichtet sein.

## 2. Umsetzung von drei EG-Richtlinien,

nämlich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vom 25.04.1991, der E-Commerce-Richtlinie vom 07.06.2000 und der Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr vom 29.06.2000.

## 3. Aufnahme von schuldvertragrechtlichen Nebengesetzen ins BGB.

Dabei geht es z. T. um Gesetze zur Umsetzung von EG-Richtlinien (HWiG, VerbrKrG, FernabsG), aber auch um andere (etwa AGBG). Dadurch soll der Charakter des BGB als Zivilrechtskodifikation wieder hergestellt werden. Das führt nicht nur zu zusätzlichen Vorschriften, sondern auch zu einem neuen, ungewohnten Inhalt alter Vorschriften.

## III. Möglichkeiten zur Umsetzung von EG-Verbraucherrecht

Die meisten und wichtigsten Richtlinien der EG behandeln Fragen des Verbraucherrechts. Sie können prinzipiell auf drei Wegen in nationales Recht umgesetzt werden.

### I. durch Einzelgesetze neben der Zivilrechtskodifikation:

Das ist am einfachsten und geht am schnellsten, ist auch bisher in Deutschland angewendet worden (Ausnahmen §§ 13, 14, 161 a f. BGB). Doch können solche Nebengesetze leichter übersehen werden; auch leiden Wert und Brauchbarkeit des BGB;

### 2. durch Aufnahme in ein Verbrauchergesetzbuch

(wie in Österreich und Frankreich). Dann ist die Gefahr des Übersehenwerdens geringer. Aber wegen der Singularität der von der EG bisher geregelten Materien entsteht so ein inkonsistentes Sammelgesetz. Es nutzt auch dem Verbraucher kaum, weil die EG-Regeln erst im Zusammenhang mit dem allgemeinen Zivilrecht Sinn erhalten.

### 3. durch Integration ins BGB.

Dadurch wird das neue Recht am leichtesten auffindbar. Zudem wird der Sinn der neuen Regeln durch die (richtige) Einfügung in die alten Zusammenhänge klarer. Endlich entspricht es besser dem Kodifikationsgedanken. Diesen Weg geht jetzt der DiskE.

## IV. Schwierigkeiten bei der Integration ins BGB

Die Integration stößt auf mehrere Schwierigkeiten; die Kritik am DiskE hat sich vor allem gegen deren Konsequenzen gerichtet („Zerstörung des BGB“). Darauf ist näher einzugehen.

### 1. Unterschiede in der Begriffsbildung:

Die international ausgehandelten Begriffe der EG passen nicht ohne weiteres zu denen einer nationalen Zivilrechtskodifikation. Diese muss daher geändert oder ergänzt werden. So arbeitet etwa das VerbrKrG mit dem Oberbegriff „Kredit“, der z. B. auch die Stundung umfasst. Fraglich ist auch, wohin er gehören würde: ins Allgemeine oder ins Besondere Schuldrecht?

# Die Reform des Schuldrechts - Umsetzung europäischer Vorgaben



Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Medicus

---

## 2. Unterschiede im Stil:

Die Richtlinien sind meist nicht so abstrakt wie das BGB formuliert; vieles ist auch ungenau oder pleonastisch; Selbstverständliches wird ausgebreitet. So etwa die Verwendung von „vernünftigerweise“ o.ä. oder die Umschreibung von Sachmängeln in Art. 2 Abs. 2-4 der EG-VerbrGK Richtlinie. Soll der nationale Gesetzgeber das übernehmen?

Im Interesse der Einheitlichkeit der Kodifikation muss die Antwort verneinend lauten: Eine Übernahme des EG-Stils führt zu unrichtigen Gegenschlüssen.

## 3. Unterschiede bei Auslegung und Zuständigkeit

Die Auslegung von umgesetztem Richtlinienrecht muss „richtlinienkonform“ sein; zudem gibt es für solches Recht (auf Vorlage durch ein nationales Gericht hin) eine Zuständigkeit des EuGH. Diese Besonderheiten gegenüber dem anderen BGB-Recht tritt wenig deutlich hervor, wenn beides im BGB steht. Es gibt schon den Vorschlag, das umgesetzte EG-Recht etwa durch den Buchstaben „E“ kenntlich zu machen.

## 4. Das Problem des einseitig zwingenden Rechts:

Das Verbraucherschutzrecht der EG ist zugunsten des Verbrauchers einseitig zwingend. Gleiches muss auch für das umsetzende nationale Recht gelten. Bei verbraucherschützenden Einzelgesetzen oder in einem Verbrauchergesetzbuch könnte dieser zwingende Charakter durch eine generelle Norm angeordnet werden (wie jetzt in HwiG, VerbrKrG, FernabsG). Dagegen muss bei einer Integration ins BGB diese Anordnung jeweils wiederholt werden, wenn nicht die umsetzenden Normen in Untertiteln oder ähnlich (etwa über den „Verbrauchsgüterkauf“) zusammengefasst sind. Das geschieht im DiskE bisweilen, aber nicht überall. Dafür gibt es einen guten Grund.

## V. Verbraucherrecht und allgemeines bürgerliches Recht

Manche Vorschriften der EG-Richtlinien eignen sich nicht nur für Verbraucher, sondern für jedermann: Sie sollten allgemeines bürgerliches Recht werden. Das gilt etwa für einen Nachbesserungsanspruch des Käufers. Zwingend sein müssen solche Vorschriften (wegen der zugrunde liegenden Richtlinie) aber nur zugunsten von Verbrauchern. Hier muss die Anordnung also komplizierter lauten.

Zugleich bildet diese Möglichkeit zur Verallgemeinerung von EG-Recht aber das wichtigste Argument für die Integration ins BGB. Zudem gibt es Richtlinienrecht, das nicht Verbraucher betrifft (z. B. die Verzugsrichtlinie).

## VI. Der Zeitmangel

### 1. Das Problem:

Die VerbrGKRiLi muss bis zum 31.12.2001 umgesetzt werden, d. h. es bleiben noch gut sechs Monate. Viele sagen, dass sei zu kurz: Justiz und Anwaltschaft müssten das neue Recht erst lernen; Bücher müssten umgeschrieben werden; die Wirtschaft müsse ihre Geschäftsbedingungen überprüfen. Daher stammt der Vorschlag, zunächst nur die „eiligen“ Richtlinien zu erledigen und das Übrige nach gründlicher Diskussion und ggf. erst später („kleine Lösung“).

# Die Reform des Schuldrechts - Umsetzung europäischer Vorgaben



Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Medicus

---

Auch beim BGB hätten zwischen der Verkündung (1896) und dem Inkrafttreten (01.01.1900) fast vier Jahre gelegen. Dabei mag auch die Hoffnung mitspielen, dass es dann zu einer weiteren Reform gar nicht erst kommt.

## 2. Argumente

### a) Der Vergleich mit dem BGB

übersieht Unterschiede: Damals sind ganz verschiedene Partikularrechte zu einer Kodifikation von 2385 §§ zusammengeführt worden; da musste also wirklich (auch gegen Partikularinteressen) weithin neues Recht geschaffen werden. Dagegen beträgt jetzt das Volumen der sachlichen Änderungen nur etwa 100§§; dazu treten freilich noch Änderungen des Standorts.

### b) Der Arbeitsaufwand

für das „Neulernen“ sinkt nicht durch eine stufenweise Einführung, sondern steigt eher noch.

c) Zudem bewirkt stufenweise Rechtsumstellung auch ein entsprechend stufenweises Inkrafttreten. Es gibt dann also nebeneinander Rechtsverhältnisse, für die nur das alte Recht gilt, oder die 1. Stufe oder die 1. und 2. Stufe des neuen Rechts, usw. Die Handhabung wird also schwieriger.

### d) Praktisch-politische Argumente

treten hinzu: Die Umstellung enthält nichts, was Wählerstimmen bringen könnte (daher wohl ist ja auch bisher die Reform „liegendeblieben“). Der Antrieb wird daher bei der Frist der EG gesucht. Zudem ist mit dem Beginn des Wahlkampfs für die nächste Bundestagswahl kaum noch Förderung zu erwarten.

## 3. Ergebnis:

Man muss also wohl entscheiden: alsbald alles oder auf absehbare Zeit fast nichts. Den Bemühungen des BMJ um „alsbald alles“ ist wohl zuzustimmen: Das Mehr enthält Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage. Auch dürften die Schwierigkeiten und Gefahren bisweilen übertrieben werden: Im Familienrecht oder Insolvenzrecht hat man mit noch größeren Änderungen zu tun gehabt und das auch geschafft.

## VII. Rechtsvergleichende Gesichtspunkte

Bisher habe ich Einzelheiten des deutschen Rechts bewusst zurückgestellt, sondern in erster Linie die Möglichkeiten einer Umsetzung und die dabei auftretenden Schwierigkeiten allgemein darzustellen versucht. Das Gesagte gilt daher im Prinzip für alle nationalen Gesetzgeber, denen die Umsetzung der Richtlinien obliegt. Abweichungen mögen zwar in Einzelheiten vorkommen. So liegen die Dinge etwas anders, wo es schon ein eigenes Verbrauchergesetzbuch gibt (wie in Österreich oder Frankreich): Dort wird der Anreiz stärker sein, das neue Recht in dieses Gesetzbuch (und nicht in die allgemeine Zivilrechtskodifikation) einzufügen. Auch hängt die Intensität des Eingriffs der Richtlinien in das alte Recht von dessen Inhalt ab.

Aber solche Unterschiede betreffen nur Einzelheiten. Im wesentlichen dagegen treten bei der Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht gleiche Fragen auf. Die Besonderheit in

## **Die Reform des Schuldrechts - Umsetzung europäischer Vorgaben**



Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Medicus

---

Deutschland besteht freilich darin, dass mit der Umsetzung zugleich eine weiterreichende Schuldrechtsreform verbunden werden soll. Aber auch die hieraus stammenden Schwierigkeiten dürften sich überwinden lassen.

gez.  
Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Medicus  
Murcia, 17.05.2001